



# ÄNDERUNGSANTRAG DES HFV-PRÄSIDIUMS ZUM VERBANDSTAG 2023

**Blau, fett und kursiv** = neu eingefügt oder geändert  
~~Rot und durchgestrichen~~ = gestrichen

## EHRUNGSORDNUNG

### § 4 Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. **als Ehrenpräsident\*in**

- (1) ~~u n v e r ä n d e r t~~
- (2) **Als** Ehrenpräsident\*in können nur Personen ernannt werden, die das Amt als Präsident\*in im HFV über mehrere Jahre, mindestens jedoch eine volle Periode, besonders verdienstvoll geführt haben.

### § 6 Besondere Rechte

- (1) Ehrenmitglieder und **Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen** haben zu allen Veranstaltungen des HFV freien Eintritt. Ihnen ist ein Verbandsausweis auszustellen.
- (2) **Der\*die** Ehrenpräsident\*in hat das Recht, an allen Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

### § 7 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

- (1) Das Präsidium kann die Verleihung der Verdienst- bzw. der Ehrennadeln widerrufen, wenn **betreffene Personen** sich der Ehrung als unwürdig erweisen.
- (2) Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenmitglied **bzw. als Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin** auf Antrag des Präsidiums widerrufen, wenn das Ehrenmitglied **bzw. der\*die** Ehrenpräsident\*in sich der Ehrung als unwürdig erweist.
- (3) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und die Urkunden an den HFV zurückzugeben, wenn der Widerruf erfolgt ist.
- (4) Bei Streitigkeiten entscheidet das Ehrengericht gemäß § 3 ~~(5)~~ RuVO.